

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 09.12.1834 publ. 13.12.1834

fuhr wenigstens innerhalb 8 Tagen nach
Ankunft der Waare in Brake erfolgen.

3.

Die in Folge der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 28. Nov. d. J. eintretende ver-
änderte Einrichtung nimmt am 1. Jan. 1835.
ihren Anfang und kommen von diesem Zeit-
puncte an auch die vorstehenden Bestimmungen
zur Anwendung.

Die an den Gränzen des Frenhafens zu
errichtenden Zollstellen sollen demnächst beson-
ders bekannt gemacht werden.

48) Bekanntmachung der Justiz=Canz-
ley vom 9. Decemb., publ. den 13.
Dec. 1834.

Betr. Gesuche
um Volljährig-
keits-Erklärung.

In Gemäßheit einer Aufgabe Sr. König-
lichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch
öffentlich bekannt gemacht, daß die obervor-
mundschaftlichen Gerichte angewiesen sind, auf
Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung untersu-
chend einzutreten und solche mit ihrem Gutach-
ten an die Justiz=Canzley einzusenden; daher
solche Gesuche zwar an den Landesherrn zu
richten, aber bey den obervormundschaftlichen
Gerichten durch Anwälde einzureichen sind.